



An den Grossen Rat

15.5087.02

JSD/P155087

Basel, 3. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2015

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «wann wird das Strafgericht Basel geöffnet»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Grossrat Eric Weber war am 1. Dezember 2014 auf 7.30 Uhr vor Strafgericht. Vor dem Strafgericht standen schon 20 Chaoten und haben mich ganz böse angeschaut. Das Gericht war zu. Ich konnte nicht herein. Ich fühlte mich bedroht. Da ich die Tage zuvor viele Drohungen bekam. Ich hatte Angst. Auch zog eine Horde junger Leute vorbei, die Parolen schrie.

Also rief ich die Polizei an und habe darum gebeten, mir zu helfen. Und dass das Gericht bitte öffnet.

Nun bekam ich erneut eine tolle Einladung von der so lieben Staatsanwaltschaft. Ich hätte den Notruf missbraucht. Ich denke, ich bin wieder im falschen Film. Ich lasse mich aber als Basels jüngster, schönster und erfolgreichster Grossrat nicht brechen. Noch 50 Jahre muss man mit mir in der Basler Politik rechnen. In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren in Basel Verfahren eingeleitet, wegen Missbrauch vom Notruf?
2. Was ist Missbrauch vom Notruf?
3. Soll man sich lieber beschimpfen lassen, anstatt die Polizei anzurufen?
4. Darf die Polizei Grossrat und Präsident Eric Weber nicht helfen?
5. Warum hat das Gericht nicht geöffnet, wenn um 8.15 Uhr der Schauprozess gegen Eric Weber anfängt?
6. Die Mitarbeiter sassen schon an der Pforte, haben raus geschaut und machten nicht auf. Warum sitzen Justiz-Mitarbeiter an der Pforte und machen nicht auf, wenn Eric Weber draussen steht?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Notruf der Kantonspolizei Basel-Stadt darf und soll immer dann gewählt werden, wenn tatsächlich Not am Mann ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin